

BGer 9C_74/2011 vom 7. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_74_2011

FR: TF 9C_74/2011 du 7 mars 2011

IT: TF 9C_74/2011 del 7 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Diese gesetzliche Kognitionsbeschränkung in tatsächlicher Hinsicht gilt namentlich für die Einschätzung der gesundheitlichen und leistungsmässigen Verhältnisse (Art. 6 ATSG), wie sie sich im revisionsrechtlich massgeblichen Vergleichszeitraum entwickelt haben (Urteil 9C_831/2010 vom 3. Februar 2011 E. 1.2).

E. 2

Die für die Beurteilung des streitigen Rentenanspruchs massgebenden rechtlichen Grundlagen hat das kantonale Gericht sowohl in materiell- als auch in beweisrechtlicher Hinsicht richtig dargelegt, worauf verwiesen wird.

E. 3

Zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erfüllt sind, wobei letztinstanzlich nurmehr die rheumatologischen Verhältnisse im Streit liegen. In Bezug auf den Zustand nach Hypopharynxkarzinom geht auch der Beschwerdeführer von einem verbesserten Gesundheitszustand aus.

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat als Ergebnis einer umfassenden, sorgfältigen und zu allen relevanten ärztlichen Einschätzungen Stellung beziehenden Beweiswürdigung, insbesondere gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten des Zentrums X. _____ vom 23. Oktober 2008, festgestellt, der Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers hätten sich zwischen der Verfügung vom 18. Mai 2006 und jener vom 3. April 2009 - als hier massgeblichem Vergleichszeitraum (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114) - wesentlich verändert. Aufgrund der erwerblichen Verhältnisse bestehe kein Anspruch mehr auf eine Invalidenrente (Invaliditätsgrad von 14,6 %). Die Tatsachenfeststellungen der gesundheitlichen und erwerblichen Verhältnisse sind nicht offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG und halten daher der Überprüfung Stand (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3.2

Sämtliche Vorbringen in der Beschwerde vermögen hieran nichts zu ändern. Namentlich geht die Rüge fehl, laut Expertise des Zentrums X. _____ vom 23. Oktober 2008 bestünden rheumatologisch keine Diskrepanzen zu früheren ärztlichen Beurteilungen,

weshalb die ursprünglich festgelegte Arbeitsfähigkeit weiterhin gültig sei. Die Experten bejahten einen verbesserten Gesundheitszustand und erläuterten vor diesem Hintergrund ihre Abweichungen zu früheren Arbeitsfähigkeitsschätzungen; für unveränderte Verhältnisse lässt sich daraus nichts herleiten, was die Vorinstanz rechtsfehlerfrei erkannt hat. Sodann übersieht der Beschwerdeführer, dass die angefochtene Verfügung vom 3. April 2009 rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220 mit Hinweisen). Soweit er gestützt auf den letztinstanzlich vorgelegten Austrittsbericht vom 9. November 2010 der Klinik Y. _____ eine Zustandsverschlechterung geltend macht, ist er folglich nicht zu hören. Offen bleiben kann, ob es sich beim Austrittsbericht um ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG handelt.

Die vorinstanzliche Invaliditätsbemessung durch Einkommensvergleich ist nicht angefochten. Es besteht kein Anlass zu einer näheren Prüfung (BGE 125 V 413 E. 1b und 2c S. 415 ff.; 110 V 48 E. 4a S. 53).

E. 4

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.